

Eitorf, den 19.01.2011

Amt 32 - Ordnungs-, Bürger- und Standesamt

Sachbearbeiter/-in: Renate Engel

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

**VORLAGE
- öffentlich -**

Beratungsfolge

Ausschuss für Bau und Verkehr

Tagesordnungspunkt:

Antrag (Anregung) der Rhein-Sieg-Werkstätten auf Anlegung eines signalisierten Fußgängerüberweges in der Straße Im Auel vom 30.03.2010

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Verkehr nimmt Kenntnis.

Begründung:

Wie bereits im ABV vom 09.09.2010 dargelegt, wurden im in Rede stehenden Bereich sowohl Fußgängerzählungen als auch verdeckte Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt.

Der Rhein-Sieg-Kreis teilt mit Schreiben vom 30.11.2010 (Eingang 06.12.2010) mit, dass die ermittelten Querungszahlen und die durch die verdeckte Seitenradarmessung erhobenen Verkehrsdaten nicht zwingend auf die Anordnung eines Fußgängerüberweges hinweisen. Gemäß Nr. 3.3.2.1 der Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) sind Querungsanlagen für Fußgänger unabhängig von den Belastungen (Querungen und Verkehrsstärke) zweckmäßig, wenn regelmäßig mit schutzbedürftigen Fußgängern zu rechnen ist. Aus dem Schreiben des Werkstatrates der Rhein-Sieg-Werkstätten ergibt sich, dass oftmals Mitarbeiter der Rhein-Sieg-Werkstätten, die als verkehrssicher einzustufen sind und über die erforderliche Erlaubnis verfügen, die Straße Im Auel queren, um während der Mittagspausen den dortigen Baumarkt oder Discounter aufzusuchen. Die Anordnung eines FGÜ käme somit in Betracht.

Nach Nr. 3.3.5.1 (Lichtanlagen/Allgemeines) kommt eine gesonderte LSA-geregelte Fußgängerfurt in der Umgebung eines Knotenpunktes (hier: Siegstraße) nur infrage, wenn der Abstand der Furt zum nächsten Knotenpunkt mindestens 200 m beträgt und andere Querungsanlagen als nicht ausreichend erachtet werden. Eine Lichtzeichenanlage kommt daher aufgrund der Nähe zum Knotenpunkt Siegstraße nicht in Betracht.

Entlang des Grundstückes Im Auel 12 ist der Gehweg auf längeren Strecken bereits abgesenkt. Dieser Bereich bietet sich für die Anlage eines FGÜ an. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite müsste das Hochbord abgesenkt und eine Aufstellfläche geschaffen werden. Vor weitergehenden Maßnahmen ist jedoch zwingend die Beleuchtungssituation in dem in Rede stehenden Bereich zu ermit-

teln. Gemäß Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW vom 18.08.2010 ist die lichttechnische Überprüfung des vorgenannten Bereiches zwingend erforderlich. Hierauf kann nur verzichtet werden, wenn bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Beleuchtungskriterien für Fußgängerüberwege ohne Zusatzbeleuchtung gem. DIN 67 523 nachweislich vorliegen.

Diese Überprüfung hat noch nicht stattgefunden. Ebenso sind noch die Kosten für die Bordsteinabsenkung und die Herrichtung der Aufstellfläche zu ermitteln. GGfs. ist auch über eine Kostenbeteiligung der Rhein-Sieg-Werkstätten zu verhandeln.